

## **1 Vertragsbestandteile, Geltungsbereich**

### **1.1 Vertragsbestandteile sind:**

- a) die Leistungsbeschreibung,
- b) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bei den Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH,
- c) die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW,
- d) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- e) die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Abfallwirtschaft der Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH,
- f) die Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH,
- g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B,
- h) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/C.

### **1.2 Bei etwaigen Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.**

1.3 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten auch für Nachträge sowie für weitere Aufträge über Bauleistungen, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, es sei denn, die Parteien treffen ausdrückliche und schriftliche abweichende Vereinbarungen. Sie enthalten Änderungen und Ergänzungen der VOB/B. Die Nummerierung erfolgt analog zur VOB/B.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit der AG sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen des AG auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei künftigen Verträgen. Dies gilt auch bei Annahme von Leistungen durch den AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

## **2 Art und Umfang der Leistung (§ 1)**

2.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.

2.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2.3 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen), zu verlangen. Dieses Recht gilt auch für Anordnungen, die zu einer Veränderung der vertraglich bestimmten Bauzeit führen, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen. Das Anordnungsrecht gilt für Änderungen des vereinbarten Werkerfolges und für Beschleunigungsmaßnahmen nicht, wenn die Ausführung

dem Auftragnehmer im Einzelfall unzumutbar ist, insbesondere der Betrieb des Auftragnehmers auf die Erbringung dieser Leistungen nicht eingerichtet ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast dafür.

Die Regelungen der VOB/B zur Beauftragung geänderter und zusätzlicher Leistungen (§§ 1 Abs. 3, 4, 2 Abs. 5, 6 VOB/B) finden keine Anwendung.

Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem Auftragnehmer unzumutbar ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem Auftragnehmer die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.

Das Angebot ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer im Einzelnen zu erläutern, ergänzende Belege sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Bauzeitverzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.

Die Nachtragsvereinbarung bedarf der Schriftform. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- und/oder Mindervergütung, kann der Auftraggeber die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Eine solche Anordnung soll grundsätzlich erst nach 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, erfolgen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass Einigungsgespräche gescheitert sind, oder wenn das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt und die Ausführung vor Ablauf der oben genannten 30-Tages-Frist für den Auftragnehmer zumutbar ist, jederzeit, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist, berechtigt, Änderungen schriftlich oder in Textform anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber durch Abwarten der Frist von 30 Kalendertagen ein wesentlich größerer Schaden entsteht, als dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung der Frist, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer solchen Anordnung durch den Auftraggeber, die angeordneten Leistungen auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

## **3 Vergütung (§ 2)**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisgleitklausel ist nicht vereinbart. Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenvordersätze enthalten. § 313 BGB bleibt unberührt.

3.2 Die Höhe der Vergütung für angeordnete Änderungen richtet sich nach vereinbarten Einheitspreisen, sind solche nicht vereinbart,

ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessener Zuschlagssatz gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagssatz von 5 Prozent. § 650c Abs. 3 BGB (Vergütungsanpassung bei Fehlen einer Einigung) bleibt unberührt.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Kalkulation muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. In der Kalkulation müssen mindestens folgende Kosten jeweils getrennt ausgewiesen sein: Einzelkosten der Teilleistungen, Planungskosten, Baustellengemeinkosten („BGK“), allgemeine Geschäftskosten („AGK“), Wagnis und Gewinn. Bei Nachunternehmerleistungen sind immer die Zuschläge des Auftragnehmers auf diese Leistungen zu benennen. Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der Auftragnehmer für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen. Es wird widerlegbar vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Ziffer 3.2 entspricht.

#### **4 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, so frühzeitig anzugeben, dass dem Auftraggeber eine angemessene Zeit für die Bereitstellung der Unterlagen verbleibt, so dass es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt. Die Unterlagen sind vom Auftragnehmer unmittelbar nach deren Eingang auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen, Bedenken sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Um Beschädigungen an in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegten Kabeln, Leitungen, Kanälen oder unterirdischen Bauten zu vermeiden, sind entsprechende Planunterlagen vom Auftragnehmer bei den entsprechenden Versorgungsträgern anzufordern, die Plangegebenheiten sind auf die Örtlichkeiten zu übertragen. Die Planunterlagen sind durch den Auftragnehmer auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten.
- 4.3 Die von dem Auftragnehmer in Bezug auf die Bauleistungen angefertigten Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen etc. sind jederzeit auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, tägliche Bautagesberichte zu führen und davon dem Vertreter des Auftraggebers mindestens wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größerer Umfangs, Betonierungszeiten oder dergleichen), Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

#### **5 Ausführung (§ 4)**

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt einen qualifizierten, sachkundigen, erfahrenen deutschsprachigen Bauleiter. Dieser muss während der Arbeitszeiten auf der Baustelle anwesend sein und ist dem Auftraggeber namentlich rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- 5.2 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht seines Arbeitsbereiches.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom Auftragnehmer durchgeföhrten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Behörden erfüllt werden.
- 5.4 Falls nach BaustellIV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat der Auftragnehmer hinsichtlich

der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den sicherheits- und gesundheitsschutzbezogenen Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

- 5.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die von ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.
- 5.6 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen. Bei der Unterbeauftragung von Nachunternehmern wird der Auftragnehmer sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten.
- 5.7 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9 Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer vor Abnahme richten sich nach der VOB/B. Abweichend von den dortigen Vorschriften bedarf es indes keiner (Teil-) Kündigung als Voraussetzung einer Ersatzvornahme. Zudem ist die Ersatzvornahme auch dann zulässig, wenn sie sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes bezieht, es muss sich nicht um in sich abgeschlossene Teile der vertraglichen Leistung handeln.

#### **6 Ausführungsfristen (§ 5)**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenterminplans vorlegen. Im Detailterminplan müssen alle wichtigen Ausführungsereignisse, Meilensteine und Einzelfristen des Bauablaufes vermerkt sein.
- 6.2 Der Detailterminplan ist vom Auftragnehmer fortzuschreiben. Der Auftragnehmer wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung).
- 6.3 Die Fortschreibung der Terminplanung durch den Auftragnehmer führt – soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren – nicht zu einer Änderung der Vertragstermine, mit Entgegennahme eines Terminplans erklärt der Auftraggeber kein Anerkenntnis von Änderungen und keinen Verzicht auf Ansprüche.

#### **7 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)**

Der Auftragnehmer haftet bei Verzug nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung nach § 6 Abs. 6 S.1 VOB/B auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit findet keine Anwendung.

#### **8 Verteilung der Gefahr (§ 7)**

Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. § 7 Abs. 1 VOB/B findet keine Anwendung. Regelungen zur höheren Gewalt trifft im Übrigen Ziffer 17.

#### **9 Kündigung (§ 8)**

- 9.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. H. der Auftragssumme als

pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat nach einer Kündigung unverzüglich alle Unterlagen herauszugeben, die für die Fertigstellung der Leistungen notwendig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks zu begrenzen, ohne dass es sich hier um in sich abgeschlossene Teile der Leistung handeln muss.

## **10 Haftung und Versicherung (§ 10)**

- 10.1 Die Haftung richtet sich nach dem Gesetz.
- 10.2 Der Auftragnehmer wird sich gegen Haftpflichtschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen können, in ausreichender Höhe über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht-Versicherung versichern.  
Die Haftpflicht-Deckungssumme muss dabei mindestens 5,0 Mio. Euro pauschal für Perso-nen-, Sach- und Vermögensschäden je Schaden und Kalenderjahr betragen.  
Vorstehende Mindestbedingung gilt ebenso erfüllt bei einer Haftpflicht-Deckungssumme von 3,0 Mio. Euro, wenn diese zweifach-maximiert je Kalenderjahr zur Verfügung steht.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des AG verpflichtet, dem Auftraggeber bis spätestens 10 Werkstage (Montag bis Samstag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen) nach Auftragserteilung das Vorhandensein einer ausreichenden Versicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

## **11 Vertragsstrafe (§ 11)**

- 11.1 Bei Verzug mit dem Abnahmetermin hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,15 Prozent der Nettoauftragssumme pro Werktag (Montag bis Samstag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen) des Verzugs, maximal 5 Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.
- 11.2 Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Entstandene Vertragsstrafenansprüche werden auf etwaige Verzugsschadensersatzansprüche angerechnet, soweit Interessenidentität besteht.
- 11.3 Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Sie muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden.
- 11.4 Verschiebt sich der Abnahmetermin infolge von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen oder Behinderungen, gilt die Vertragsstrafe auch für diesen neuen, verschobenen Termin, ohne dass es einer entsprechenden Vereinbarung oder eines ausdrücklichen Vorbehaltes des Auftraggebers hierzu bedarf.

## **12 Abnahme (§ 12)**

- 12.1 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nach im Wesentlichen mängelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmekontrolls abgenommen.
- 12.2 Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Auftragnehmer nicht. Die Regelungen der VOB/B zur fiktiven Abnahme kommen nicht zur Anwendung.

## **13 Mängelansprüche (§ 13)**

13.1 Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer nach der Abnahme richten sich in Art und Umfang nach der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B einheitlich 5 Jahre ab der Abnahme. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängel für Arbeiten gegen drückendes Wasser, Dach- und Bauwerksabdichtungen und Fassadenteile zehn Jahre. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, mindestens aber die hier genannte Frist.

- 13.2 Die Haftungsbeschränkung in § 13 Abs. 7 VOB/B findet keine Anwendung.

## **14 Stundenlohnarbeiten (§ 15)**

- 14.1 Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen, voraus. Reisezeiten werden nur vergütet, sofern und soweit dies explizit vereinbart ist.
- 14.2 Die Stunden-/Tagesprotokolle müssen die Auftragsnummer des Auftraggebers, die erbrachte(n) Leistung(en), das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation und geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgegliedert) enthalten sowie am übernächsten Arbeitstag dem Auftraggeber zur Prüfung vorgelegt werden.

- 14.3 Die Bestätigung durch den Auftraggeber erfolgt durch Abzeichnung, die jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Ein fiktives Anerkenntnis von Stundenlohnzetteln ist ausgeschlossen.

## **15 Zahlung (§ 16)**

- 15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.2 In jeder Rechnung ist die Bestellnummer und die Bezeichnung der Bauleistung unbedingt anzugeben. Außerdem sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 15.3 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird. Nachlässe und Skonti gelten auch für Nachträge.
- 15.4 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 15.5 Sämtliche Rechnungen werden, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung fällig, die Schlussrechnung wird nach 60 Kalendertagen fällig. Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist. Mängel berechtigen den Auftraggeber zu angemessenen Einbehalten.

## **16 Sicherheitsleistung (§ 17)**

- 16.1 Der AG hat der Recht, jederzeit ab Vertragsschluss bis zu Abnahme eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu fordern. Der AN hat auch ohne Aufforderung ab einer Nettoauftragssumme von 200.000 Euro eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme.
- 16.2 Der AG hat das Recht, jederzeit bei oder nach der Abnahme eine Sicherheit für Mängelansprüche zu fordern. Der AN hat auch ohne Aufforderung ab einer Nettoabrechnungssumme von 200.000 Euro eine Sicherheit für Mängelansprüche zu

leisten. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5,0 Prozent der Nettoabrechnungssumme.

- 16.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ (VHB 421),
  - die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422)
  - und für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt „Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft“ (VHB 423),

jeweils im Internet abrufbar unter <https://einkaufsportal.duisburg.de/dokumente/dvv/>.

Der Bürge muss jeweils ein Kreditinstitut oder ein Kreditversicherer im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B mit Sitz in der Europäischen Union sein.

- 16.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen ange rechnet worden ist.
- 16.5 Die nicht verwertete Sicherheit über für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten vom Sicherungszweck erfassten durchsetzbaren Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheiten zurückhalten.

## **17 Höhere Gewalt**

Als höhere Gewalt gelten Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Feuer, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch und/oder Blitzschlag sowie Epidemien und/oder Pandemien und Unfälle, soweit diese unvorhersehbar, unabwendbar und nicht durch eine der Vertragsparteien zu vertreten sind; Streik und/oder Arbeitsniederlegung sowie Aussperrung gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie bei dem AG oder dem AN selbst auftreten.

Da derzeit weder die Weiterentwicklung der Corona-Pandemie als solcher noch die zu deren Eindämmung veranlassten staatlichen Maßnahmen und die hierdurch eintretenden Folgen (wie z. B. Lieferengpässe oder Produktions- und Arbeitsausfälle) auch nur annähernd realistisch eingeschätzt bzw. vorhergesehen werden können, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass das für das Vorliegen höherer Gewalt notwendige Merkmal der „Unvorhersehbarkeit“ noch nicht vorliegt.

Entsprechendes gilt für die Weiterentwicklung der Ukraine-Krise, deren Auswirkungen und insbesondere die Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen und der entsprechenden Folgen nur annähernd vorhergesehen werden können.

Das Corona-Virus bzw. die Ukraine-Krise können höhere Gewalt begründen, wenn die Voraussetzungen der höheren Gewalt vorliegen, insbesondere dann, wenn neue nicht vorhergesehene staatliche Maßnahmen konkrete Wirkungen auf das Projekt entfalten. Ein Fall höherer Gewalt liegt indes jeweils nicht vor, soweit ein Leistungshindernis durch eine im gebotenen Umfang vorausschauende Planung oder/und durch sich im Rahmen des Zumutbaren haltende Maßnahmen beseitigt werden kann.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sie die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bzw. der Ukraine-Krise anstehenden Probleme nur mit einem Höchstmaß an partnerschaftlicher Zusammenarbeit lösen können. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass ein Kündigungsrecht des AN wegen Störungen oder Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie bzw. der Ukraine-Krise ausgeschlossen sein soll. Insbesondere ist auch ein Kündigungsrecht des AN nach § 643 BGB, § 6 Abs. 7 VOB/B, § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B, je nach Anwendbarkeit, ausgeschlossen.